

Pastoralraum: Dossier zur Errichtung des Pastoralraumes NN

Pfarrei: Leitung

1. Ordentlich/ausserordentliche Leitung

Die Pfarrei wird durch einen Priester als *Pfarrer* geleitet (‹*ordentliche Leitung*›). Steht für die Leitung der Pfarrei kein geeigneter Priester als Pfarrer zur Verfügung, wird die Pfarrei durch einen Diakon oder einen Lientheologen¹ als *Gemeindeleiter* gemeinsam mit einem *Leitenden Priester*² geleitet (‹*ausserordentliche Leitung*›)³.

2. Aufgaben und Kompetenzen der Leitung der Pfarrei

Die Leitung der Pfarrei

- ist dafür verantwortlich, dass die Zusammenarbeit mit den übrigen Pfarreien des Pastoralraumes und mit dem Pastoralraum erfolgen kann;
- sorgt dafür, dass sich die Pfarrei als Teil des Pastoralraumes versteht;
- ist verantwortlich, dass das Pastoralraumkonzept in jeder Pfarrei umgesetzt werden;
- ist verantwortlich, dass jene Bereiche, die im Pastoralraumkonzept nicht eigens geregelt sind, innerhalb der Pfarrei im Sinne des «Pastoralen Entwicklungsplanes des Bistums Basel» (PEP) gestaltet werden;
- ist verantwortlich, dass die Koordination pfarreiübergreifender Aktivitäten innerhalb des Pastoralraumes (z.B. Koordination der Gottesdienste, Predigtplan, Veranstaltungskalender, Aktivitäten in den Bereichen der Diakonie und Erwachsenenbildung) in der Pfarrei umgesetzt wird;
- sorgt für die Vernetzung der verschiedenen pfarreilichen Gruppierungen⁴ und Ressorts⁵ innerhalb des Pastoralraumes;

¹ Für die bessere Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet.

² In der Regel ist der Pastoralraumpfarrer oder der Leitende Priester in der Leitung des Pastoralraumes auch Leitender Priester in allen Pfarreien mit einer ausserordentlichen Leitung (Gemeindeleiter gemeinsam mit Leitendem Priester). Auf Grund besonderer pastoraler und personeller Situationen kann der Bischof weitere Priester als Leitende Priester für eine oder mehrere Pfarreien mit einer ausserordentlichen Leitung einsetzen.

Bei der Festlegung des Anstellungsumfanges ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Aufgaben der Leitende Priester sonst noch innerhalb des Pastoralraumes wahrnimmt.

³ Damit Leitung auch wahrgenommen werden kann, braucht es eine gewisse Präsenz und Kenntnis der Situation. Der Bischof legt deshalb den minimalen Anstellungsumfang für das leitende Personal auf Ebene des Pastoralraumes (Pastoralraumpfarrer, Pastoralraumleiter, Leitender Priester) und auf Ebene der Pfarreien (Pfarrer, Gemeindeleiter, Leitender Priester) fest. Im Rahmen des Pastoralraumkonzeptes können, je nach Grösse der Pfarrei, höhere minimale Anstellungspensen festgelegt werden. Die minimalen Anstellungspensen ermöglichen dem leitenden Personal, weitere mit der Leitung verbundene Aufgaben (z.B. auf der Ebene des Pastoralraumes) wahrzunehmen.

Der minimale Anstellungsumfang auf der Ebene der Pfarrei beträgt insgesamt mindestens:

- | | |
|--|-----|
| • Pfarrer in mehreren Pfarreien des Pastoralraumes | 50% |
| • Gemeindeleiter in einer oder mehreren Pfarreien des Pastoralraumes | 50% |
| • Leitender Priester einer einzelnen Pfarrei | 20% |

Vgl. dazu auch Dokument: *D4 «Pastoralraum: Leitung»*.

⁴ ‹Gruppierung› ist ein Sammelbegriff, der kirchliche Vereine, Verbände und weitere pfarreiliche Gruppen einschliesst. Dazu gehören auch ‹Arbeitsgruppen›, die projektbezogen wirken.

⁵ Ressorts beschäftigen sich ständig mit bestimmten Aufgabenkreisen. ‹Ressort› bezeichnet eine Person oder ein Gremium, das/die sich permanent mit einem bestimmten Aufgabenkreis befasst/befassen (vgl. Dokument: Handbuch, «Pastoralraum: Zusammenwirken von Gläubigen mit beruflich in der Pastoral Tätigen: Modelle»).

- vertritt die Pfarrei (inkl. Seelsorgeteam) nach aussen (z.B. gegenüber den anderen Leitungen der Pfarreien, im Pastoralraumteam, gegenüber den politischen Behörden);
- vertritt die Pfarrei (inklusive Seelsorgeteam) gegenüber der Exekutive der Kirchgemeinde u. weiteren staatskirchenrechtlichen Organen auf Ebene der Pfarrei;
- sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den verschiedenen pfarreilichen Gruppierungen und Ressorts auf der Ebene der Pfarrei;
- leitet das Seelsorgeteam;
- führt die Mitarbeitergespräche mit den direkt unterstellten kirchlichen Mitarbeitern innerhalb der Pfarrei.

3. Bestimmung für die ausserordentliche Leitung

Bei der ausserordentlichen Leitung nehmen der Gemeindeleiter und der Leitende Priester die Leitung der Pfarrei *gemeinsam* wahr. Dabei sind drei Zuständigkeitsbereiche zu unterscheiden:

- Verantwortung des Gemeindeleiters
- Verantwortung des Leitenden Priesters
- Gemeinsame Verantwortung (Schnittfläche)

In ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich sind sie dem Bischof gegenüber als Einzelne verantwortlich. Für den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich («Schnittfläche»⁶) sind Gemeindeleiter und Leitender Priester dem Bischof gegenüber *gemeinsam* verantwortlich.

Ziel der gemeinsamen Leitung der Pfarrei sind tragfähige Konsenslösungen zwischen Gemeindeleiter und Leitendem Priester. Die beiden Leitungspersonen legen beim Stellenantritt die Einzelheiten der jeweiligen Verantwortlichkeiten in einem Funktionendiagramm⁷ fest und machen sie gegenüber den kirchlichen Mitarbeitern, der Exekutive der Kirchgemeinde, der Leitung des Pastoralraumes und dem Regionalen Bischofsvikariat transparent. Um eine schlanke Organisation zu ermöglichen, werden in der Regel möglichst umfassende Aufgabenbereiche den jeweiligen Verantwortlichen zugewiesen.

3.1. Verantwortung des Gemeindeleiters gegenüber dem Bischof

Der Gemeindeleiter wirkt durch die *Missio canonica* mit bei der Ausübung der Hirten Sorge, die auch Leitungsaufgaben im Sinne von can. 129 § 2 CIC und can. 517 § 2 CIC einschliesst⁸.

Der Gemeindeleiter ist gegenüber dem Bischof verantwortlich:

⁶ Vgl. Statut des Pastoralraumes.

⁷ Die vom Bischof festgelegte Verantwortlichkeiten (E = Entscheidungsrecht) können in der Ausführung (AU = Ausführungsverantwortung) gegenseitig oder an Drittpersonen delegiert werden. Zu beachten sind die Ausnahmen im Anhang. Verantwortlichkeiten für weitere Bereiche, die durch den Bischof nicht festgelegt sind, werden durch die beiden Leitungspersonen zugeordnet.

⁸ Zu beachten sind die Ausführungen der Schweizer Bischöfe: Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst. Dokumente der Schweizerischen Bischöfe 12, Freiburg 2005. Die Bischöfe schreiben im Abschnitt «Mitwirkung der Laien in der Ausübung der Gemeindeleitung»: «Die konkreten Aufgabenbereiche der Pastoralassistent/innen in solchen Funktionen [Mitwirkung in der Ausübung der Gemeindeleitung] werden von den einzelnen Diözesen separat geregelt.» (29)

- *Bereich Verkündigung:*

- Katechese, Religionsunterricht und Erwachsenenbildung (ohne Sakramentenkatechese);

- *Bereich Liturgie:*

- Leitung von Wortgottesdiensten;
- Leitung der Begräbnisdienste;
- wenn der Gemeindeleiter Diakon ist: die Spendung der Taufe;
- wenn der Gemeindeleiter Diakon ist: die allgemeine Trauvollmacht in der Pfarrei⁹.

- *Bereich Diakonie:*

- die Sorge um Arme, Bedrängte, Einsame, Vertriebene und alle Menschen, die in Schwierigkeiten geraten sind;
- Politische Diakonie.

- *Bereich allgemeine Leitung:*

- Leitung der Mitarbeiter in der Pastoral (insbesondere der Pastoralassistenten, der Katecheten, der Sozialarbeiter), der Kirchenmusiker, der Pfarreisekretäre, der Sakristane und des übrigen kirchlichen Personals im pastoralen Bereich (inkl. Verantwortung für das Förderungsgespräch);
- Begleitung und Koordination der pfarreilichen Gruppierungen und Ressorts innerhalb der Pfarrei;
- Bereich Ökumene auf Ebene der Pfarrei;
- die Repräsentation der Pfarrei gegen aussen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Führung der Pfarreibücher;
- Verwaltung der kirchlichen Gelder;
- Pfarreiarchiv;
- Vertretung in der Exekutive der Kirchengemeinde und im Pfarreirat.

3.2. Verantwortung des Leitenden Priesters gegenüber dem Bischof

Der Leitende Priester nimmt seinen Dienst wahr durch die Ausübung der an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben, insbesondere durch die Feier der Eucharistie und die Spendung der weiteren Sakramente. Der Leitende Priester hat jene Befugnisse und Vollmachten, die in der *Missio canonica* festgelegt sind.

In die Verantwortlichkeiten des Leitenden Priesters gehören folgende Bereiche:

- Feiern der Sakramente;
- Pfarrverantwortung, darin enthalten sind Applikationspflicht, die Dispens- und Delegationsvollmacht;
- Ministrantenbildung in den Feiern der Sakramente;
- Sicherstellung der priesterlichen Dienste;
- Mitarbeitergespräche mit Vikar/Kaplan;
- Vertretung in der Exekutive der Kirchengemeinde und in den zuständigen Laiengremien bei Traktanden, die in den Verantwortlichkeiten des Leitenden Priesters fallen.

⁹ Die allgemeine Trauvollmacht wird in der *Missio canonica* explizit übertragen.

3.3. Gemeinsame Verantwortlichkeiten des Gemeindeleiters und des Leitenden Priesters

In die gemeinsamen Verantwortlichkeiten des Gemeindeleiters und des Leitenden Priesters gehören folgende Bereiche:

- Planung und Durchführung Sakramentenkatechese;
- Gottesdienst- und Predigtplan;
- Förderung kirchlicher Berufe;
- Bauvorhaben, welche die Liturgie betreffen.

Anhang: Delegierbarkeit durch den Leitenden Priester

Der Leitende Priester kann einzelne Bereiche und liturgische Feiern an Priester und – im Rahmen von deren Berechtigungen – an Diakone und Lientheologen delegieren. Davon ausgenommen sind die ausserordentliche Taufvollmacht¹⁰ und für besondere Situationen die ausserordentliche Trauvollmacht für den Einzelfall¹¹.

Der Leitende Priester kann nur Priester beauftragen für:

- Eucharistiefeiern;
- Krankensalbungen;
- Sakrament der Versöhnung (Einzelbeichte).

Der Leitende Priester kann nur an Priester delegieren:

- Applikationspflicht (can. 534 § 1 CIC).

Der Leitende Priester kann nur an Berechtigte delegieren:

- Taufliturgie an Inhaber der ordentlichen oder ausserordentlichen Taufvollmacht;
- Liturgie Ehe: Pastoralraumpfarrer und Leitende Priester haben in allen Pfarreien des Pastoralraumes allgemeine (ordentliche) Trauvollmacht, die sie nicht allgemein, wohl aber im Einzelfall weiterdelegieren können; allerdings nur an Priester und Diakone (vgl. Fussnote 11).
- Homilie in der Eucharistiefeyer an Seelsorger, die entsprechend beauftragt sind (siehe Missio canonica);
- Lektorendienst und Kommunionsspendung;
- Erteilung der Erlaubnis für eine konfessionsverschiedene Ehe an Priester und Diakone mit allgemeiner Trauvollmacht für Paare aus ihrem Pfarreigebiet;
- Dispens- und Delegationsvollmacht an Priester und Diakone, die in dieser Pfarrei tätig sind, und hier allgemeine Trauvollmacht haben.

14.06.2010/ 31.07.2018

¹⁰ Zur Erteilung der ausserordentlichen Taufvollmacht für Nicht-Ordinierte wird ein schriftlicher Antrag an die Abteilung Pastoral und Bildung gerichtet. Eine ausserordentliche Taufvollmacht wird immer schriftlich und nur von einem Bischof oder Bischofsvikar erteilt.

¹¹ Die ausserordentliche Trauvollmacht für den Einzelfall kann nur vom Diözesanbischof erteilt werden. Für die entsprechenden Modalitäten wende man sich an das Offizialat.